Amt für Berufsbildung

Kollegiumstrasse 28 Postfach 2193 6431 Schwyz Telefon 041 819 19 25 E-Mail afb@sz.ch



MERKBLATT

Nacht- und Sonntagsarbeit von Lernenden

1. Allgemeine Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (ArG) und der entsprechenden Verordnung (VO 5)

1.1 Der Begriff der Jugendlichen nach dem Arbeitsgesetz

Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Art. 29. Abs. 1 ArG).

1.2 Arbeitszeit: Tages- und Abendarbeit

- Die Arbeitszeit der Jugendlichen darf diejenige der anderen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer bzw. die ortsübliche Arbeitszeit nicht überschreiten und nicht mehr als neun Stunden betragen. Die Tagesarbeit der Jugendlichen muss ferner innert ei nes Zeitraumes von 12 Stunden liegen (Art. 31 Abs. 1 + 2 ArG).
- Die Grenzen der Tagesarbeit dürfen nur für Jugendliche im Alter von mehr als 16 Jahren verschoben werden. Die Grenzen der Tages- und Abendarbeitszeit sind wie folgt festgelegt:

Tagesarbeitszeit

0600 - 2000 Uhr

Abendarbeitszeit

2000 - 2200 Uhr

Nach Anhörung des Arbeitnehmers ohne Bewilligung möglich. Für Lernende bis zum 18. Altersjahr bis max. 2200 Uhr.

(Art. 10 Abs. 1 ArG, Art. 31 Abs. 2 ArG)

 Die Verschiebung der Grenzen der Tages- und Abendarbeit ist bis frühestens 0500 Uhr und nicht länger als bis 2200 Uhr möglich (Art. 10 Abs. 2 ArG, Art. 31 Abs. 2 ArG).

1.3 Ruhezeit (ArG VO 5, Art. 16, Abs. 1 + 2)

- Jugendlichen ist eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.
- Sie dürfen vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen längstens bis 20 Uhr beschäftigt werden.

1.4 Ausnahmebewilligung für Nachtarbeit (ArG VO 5, Art. 12)

¹Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren zwischen 22 und 6 Uhr während höchstens 9 Stunden innerhalb von 10 Stunden kann bewilligt werden, sofern;

- a. die Beschäftigung in der Nacht unentbehrlich ist, um:
 - 1. die Ziele einer betrieblichen Grundbildung zu erreichen, oder
 - 2. eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben;
- b. die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird; und
- c. die Beschäftigung in der Nacht den Besuch der Berufsfachschule nicht be- einträchtigt.
- ²Wird der Beginn der betrieblichen Tagesarbeit auf 5 Uhr festgelegt, so gilt dies für Jugendliche ebenfalls als Tagesarbeit.
- ³Die medizinische Untersuchung und Beratung ist für Jugendliche obligatorisch, die dauernd oder regelmässig in der Nacht beschäftigt werden. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.
- ⁴Dauernde oder regelmässige wiederkehrende Nachtarbeit wird vom SECO, vorübergehende Nachtarbeit bis zu 10 Nächten pro Kalenderjahr von der kantonalen Behörde bewilligt.

1.5 Sonntagsarbeit (ArG VO 5, Art. 13)

¹Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren an Sonntagen kann bewilligt werden, sofern:

- a. die Beschäftigung am Sonntag unentbehrlich ist, um:
 - 1. die Ziele einer betrieblichen Grundbildung zu erreichen, oder
 - 2. eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben;
- b. die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird; und
- c. die Beschäftigung am Sonntag den Besuch der Berufsfachschule nicht be- einträchtigt.
- ²Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren an Sonntagen kann in einer der vom WBF nach Artikel 14 festgelegten Branchen und im dort zugelassenen Umfang auch ausserhalb der betrieblichen Grundbildung bewilligt werden.
- ³ Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit kann die Beschäftigung von Schülerinnen und Schüler in einer der vom WBF nach Artikel 14 Buchstabe a festgelegten Branchen jeden zweiten Sonntag bewilligt werden.
- ⁴Dauernde oder regelmässige wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom SECO, vorübergehende Sonntagsarbeit bis zu 6 Sonntagen pro Kalenderjahr von der kantonalen Behörde bewilligt.

2. Praktische Hinweise zum Lehrvertrag

In der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (W) vom 4.
Dezember 2007 ist geregelt, in welchen Berufen und in welchem Umfang die Beschäftigung von Jugendlichen in der Nacht und/oder an Sonntagen im Rahmen die betriebliche Grundbildung erlaubt ist.

Die Ausnahmen in der Verordnung in den festgelegten Berufen müssen von allen Lehrbetrieben in der Schweiz angewendet und eingehalten werden. Der Vollzug liegt beim Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Arbeitsinspektorat. Bei allfälligen Kontrollen oder Reklamationen sind die Bedingungen und Auflagen anhand der pro Lernenden geführten Arbeitszeitkontrolle nachzuweisen.

Die Jugendarbeitsschutzverordnung kann unter <u>www.admin.ch/ch/d/sr/8/822.115.de.pdf</u> und die Verordnung des WBF mit den vorgesehenen Ausnahmen im entsprechenden Ausbildungsberuf unter <u>www.admin.ch/ch/d/sr/8/822.115.4.de.pdf</u> herunter geladen werden.

Schwyz, 30. Januar 2019